

**Landesverband der Angehörigen  
psychisch Kranker  
in Rheinland-Pfalz e.V.**



**familien selbsthilfe  
psychiatrie**

c/o Frau Monika Zindorf

Sozialpolitischen Ausschuss  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Postfach 3001  
55020 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 53 972  
E-Mail: H.W.Zindorf@t-online.de  
Datum: 26.02.2014



**Schriftliches Anhörverfahren im Sozialpolitischen Ausschuss  
des Landtags Rheinland-Pfalz**

**Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung  
von Krankheiten untergebrachter Personen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/2996**

Ihr Schreiben vom 11.02.2014 - WD 3-2/Drs. 16/2996 - an Frau Zindorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand unseres Landesverbandes hat mich in der Vorstandssitzung am  
22.02.2014 gebeten, in seinem Namen folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach Artikel 2 des Entwurfs werden in § 6 Absatz 3 Nummer 7 MVollzG dem  
gesetzlichen Vertreter eines untergebrachten Patienten Rechte eingeräumt. Weitere  
Rechte sind dem gesetzlichen Vertreter bereits heute eingeräumt, so z. B. in § 20  
Absatz 2 PsychKG.

Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern eines nicht Volljährigen oder ein vom  
Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer.

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten wegen Krankheit oder Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln, so kann beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer Betreuung angeregt werden.

Die Praxis vieler Betreuungsgerichte sieht so aus, dass der Anregung dann **nicht** gefolgt wird, wenn der zu Betreuende eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Dem **Vollmachtnehmer** stehen die oben genannten, dem Betreuer **ingeräumten Rechte nicht zu**. Dies wird letztlich dazu führen, dass die **Betreuungsgerichte mehr Betreuungen anordnen** werden.

Wir bitten darum, dem Vollmachtnehmer die gleichen Rechte einzuräumen wie dem gesetzlichen Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen



(Paul Bröder)

Stellvertretender Landesvorsitzender